

Art. 19 Eurodac-Verordnung 2013: Verfahren für den Abgleich von Fingerabdruckdaten mit Eurodac-Daten

1. Wortlaut

(1) Für die Zwecke gemäß [Artikel 1 Absatz 2](#) können die nach [Artikel 5 Absatz 1](#) benannten Behörden und die gemäß [Artikel 7 Absatz 2](#) von Europol benannte Einheit in elektronischer Form einen begründeten Antrag gemäß [Artikel 20 Absatz 1](#) zusammen mit der von ihnen verwendeten Kennnummer an die Prüfstelle übermitteln, damit diese die Fingerabdruckdaten über die nationale Zugangsstelle zum Zweck des Abgleichs an das Zentralsystem übermittelt. Erhält die Prüfstelle einen solchen Antrag, so prüft sie, ob alle Voraussetzungen für die Beantragung des Abgleichs gemäß [Artikel 20](#) oder [Artikel 21](#) erfüllt sind.

(2) Sind alle Voraussetzungen für die Beantragung des Abgleichs gemäß [Artikel 20](#) oder [Artikel 21](#) erfüllt, so übermittelt die Prüfstelle den Antrag auf Abgleich der nationalen Zugangsstelle, die diesen zwecks Abgleichs gemäß [Artikel 9 Absätze 3 und 5](#) mit den Daten, die dem Zentralsystem gemäß [Artikel 9 Absatz 1](#) und [Artikel 14 Absatz 2](#) übermittelt wurden, in das Zentralsystem überträgt.

(3) In dringenden Ausnahmefällen, in denen es zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr, die im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder mit sonstigen schweren Straftaten steht, erforderlich ist, kann die Prüfstelle bei Erhalt eines Antrags einer benannten Behörde die Fingerabdruckdaten unverzüglich der nationalen Zugangsstelle übermitteln und nachträglich überprüfen, ob alle Voraussetzungen für die Beantragung des Abgleichs gemäß [Artikel 20](#) oder [Artikel 21](#) erfüllt sind; überprüft wird auch, ob tatsächlich ein dringender Ausnahmefall gegeben war. Die nachträgliche Überprüfung ist unverzüglich nach der Bearbeitung des Antrags durchzuführen.

(4) Wird bei einer nachträglichen Überprüfung festgestellt, dass der Zugang zu Eurodac-Daten nicht berechtigt war, so löschen alle Behörden, die Zugang zu den aus Eurodac übermittelten Informationen haben, diese Informationen und melden die Löschung der Prüfstelle.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._19_eurodac-verordnung-2013

Last update: **2026/08/02 21:16**

